

Verordnung zur Energieversorgung

vom 1. Januar 2005

inkl. Anhang I: Anschlussgebühren
und Anhang II (A - H): Tarife

Die in dieser Verordnung zur Energieversorgung verwendeten Personen- und Ämterbezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Geschäftsleitung der Energieversorgung und Gemeinschaftsantennenanlage Aegerten (nachstehend EVA) erlässt gestützt auf

- das Reglement der Energieversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage Aegerten EVA 2004 vom 16. Juni 2003 (Art. 12 Abs. 5)
- das Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG),
- die Verordnung vom 30. März 1994 über elektrische Leitungen (LeV),
- die Verordnung vom 30. März 1994 über elektrische Starkstromanlagen (Starkstromverordnung),
- die Verordnung vom 30. März 1994 über elektrische Schwachstromanlagen (Schwachstromverordnung),
- die Verordnung vom 7. November 2001 über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV/NIN),
- die Verordnung vom 7. Dezember 1992 über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV),
- die Verordnung vom 26. Juni 1991 über das Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen (VPS),
- die Verordnung über den Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (NISV),
- die Verordnung über Messapparate für elektrische Energie und Leistung vom 4. August 1986
- das kantonale Energiegesetz vom 14. Mai 1981 (EnG),
- die kantonale allgemeine Energieverordnung vom 14. Januar 1993 (AEV),
- das kantonale Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG),
- das kantonale Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG),
- die kantonale Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV),
- das kantonale Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG),

die folgende

Verordnung zur Energieversorgung

Abkürzungen

- *SEV = Schweiz. Elektrotechnischer Verein*
- *WV = Werkvorschriften über die Erstellung von elektrischen Installationen*
- *EVU = Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Netzbetreiberinnen*
- *ESTI = Eidgenössisches Starkstrominspektorat*

Inhaltsverzeichnis

1. Organisation

Organisation.....	Seite 5	Art. 1
Anstellung Personal	Seite 5	Art. 2
Sekretariat.....	Seite 5	Art. 3
Unterschriftenregelung	Seite 5	Art. 4
Technische Leitung	Seite 5	Art. 5
Inkasso.....	Seite 5	Art. 6
Entschädigung	Seite 5	Art. 7
Information der Öffentlichkeit.....	Seite 5	Art. 8

2. Allgemeines

Aufgaben.....	Seite 5	Art. 9
Elektrizitätsversorgungsplanung.....	Seite 6	Art. 10
Erschliessung.....	Seite 6	Art. 11
Technische Vorschriften	Seite 6	Art. 12
Installationsbewilligung.....	Seite 6	Art. 13
Schutzmassnahmen.....	Seite 6	Art. 14
Schadenersatzansprüche.....	Seite 7	Art. 14
Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen	Seite 7	Art. 15
Energierücklieferung	Seite 7	Art. 16
Umfang und Regelmässigkeit der Elektrizitätslieferung ..	Seite 7	Art. 17
Einschränkung der Elektrizitätslieferung.....	Seite 7	Art. 17
Eigentumsübergang	Seite 7	Art. 18

3. Das Verhältnis zwischen der EVA und den Kunden

Geltung der Verordnung.....	Seite 7	Art. 19
Der Kunde.....	Seite 7	Art. 19
Bewilligungspflicht	Seite 8	Art. 20
Einstellung der Lieferung.....	Seite 8	Art. 21
Informations-, Betreuungs- und Kontrollrecht	Seite 9	Art. 22
Haftung	Seite 9	Art. 23
Elektrizitätsabgabe an Dritte.....	Seite 9	Art. 24
Kundenmutation	Seite 9	Art. 25
Kündigung des Elektrizitätsbezugs.....	Seite 9	Art. 26
Abtrennung der Hausanschlussleitung	Seite 9	Art. 27

4. Anlagen zur Elektrizitätsverteilung

4.1. Öffentliche Anlagen

4.1.1. Anlagen und Leitungen

Anlagen zur Elektrizitätsverteilung.....	Seite 9	Art. 28
Öffentliche Anlagen, Erstellung, Kostentragung	Seite 9	Art. 29
Anlagen auf privatem Eigentum.....	Seite 9	Art. 30
Leitungen im Strassengebiet	Seite 10	Art. 31
Durchleitungsrechte	Seite 10	Art. 32
Schutz der öffentlichen Leitungen	Seite 10	Art. 33

4.1.2. Öffentliche Beleuchtungen

Öffentliche Beleuchtung	Seite 10	Art. 34
Beleuchtung von Privateigentum.....	Seite 10	Art. 35

4.1.3. Mess- und Steuerungseinrichtungen

Mess- und Steuerungseinrichtungen

a. Erstellung	Seite 11	Art. 36
b. Revision und Störung	Seite 11	Art. 37
c. Meldepflicht bei Unregelmässigkeiten.....	Seite 11	Art. 38

4.2. Private Anlagen

4.2.1. Hausanschlussleitungen und elektrische Installationen

Grundsatz.....	Seite 11	Art. 39
Hausanschluss	Seite 12	Art. 40
Durchleitungsrechte	Seite 12	Art. 40
Eigentum EVA.....	Seite 12	Art. 41
Technische Bestimmungen	Seite 12	Art. 41
Störungen.....	Seite 12	Art. 42
Erstellung Kostentragung, Privateigentum.....	Seite 12	Art. 43
Eigentum EVA.....	Seite 12	Art. 43
Technische Vorschriften	Seite 12	Art. 44
Installationsberechtigung, Meldepflicht	Seite 12	Art. 44
Abnahme, Kontrolle, Mängel	Seite 13	Art. 45

5. Messung des Verbrauchs

Messung	Seite 13	Art. 46
Zählerablesung	Seite 13	Art. 47
Fehlerhafte Messangaben.....	Seite 13	Art. 48
Elektrizitätsverluste	Seite 13	Art. 49

6. Finanzielles

Finanzierung der Elektrizitätsversorgung.....	Seite 13	Art. 50
Einmalige Anschlussgebühren	Seite 13	Art. 51
Wiederkehrende Gebühren	Seite 14	Art. 52
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten.....	Seite 14	Art. 53
Rechnungsstellungen, Teilrechnungen, Sicherstellungen.....	Seite 14	Art. 54
<i>Fälligkeiten</i>		
a. Anschlussgebühr.....	Seite 14	Art. 55
b. Wiederkehrende Gebühren	Seite 14	Art. 55
Zahlungsfrist.....	Seite 15	Art. 56
Mahngebühr	Seite 15	Art. 56
Einforderung der Gebühren	Seite 15	Art. 56
Verjährung.....	Seite 15	Art. 57
Gebührenpflichtige Personen	Seite 15	Art. 58
Grundpfandrecht der EVA	Seite 15	Art. 59

7. Straf- und Schlussbestimmungen

Unberechtigter Elektrizitätsbezug	Seite 15	Art. 60
Widerhandlungen	Seite 15	Art. 61
Rechtspflege	Seite 15	Art. 62
Übergangsbestimmungen	Seite 16	Art. 63
Inkrafttreten, Anpassung	Seite 16	Art. 64

Anhang I: Gebührenordnung

Anhang II: Tarife und Produkte

1. Organisation

Organisation	Art. 1 Die Geschäftsleitung konstituiert sich selbst.
Anstellung Personal	Art. 2 Das hauptamtliche Personal der Einwohnergemeinde wird öffentlich rechtlich und Teilzeitangestellte und Aushilfspersonal mit einem Beschäftigungsgrad bis 30 % privatrechtlich angestellt.
Sekretariat	Art. 3 Das Kommissionssekretariat kann extern oder verwaltungsintern geführt werden. Die Sekretärin oder der Sekretär und die technische Leitung nehmen beratend, jedoch ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
Unterschriftenregelung	Art. 4 Die Präsidentin oder der Präsident oder ein weiteres Mitglied der Geschäftsleitung sowie die Sekretärin oder der Sekretär vertreten die Geschäftsleitung mit ihren gemeinsamen Unterschriften gegen aussen.
Technische Leitung	Art. 5 Die Aufgaben des technischen Leiters werden in einem Funktionendiagramm und Pflichtenheft geregelt.
Inkasso	Art. 6 ¹ Rechnungsstellung, Inkasso und Mahnwesen werden durch die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde wahrgenommen. ² Die Geschäftsleitung hat die Oberaufsicht.
Entschädigung	Art. 7 Die Entschädigung der Mitglieder der Geschäftsleitung EVA richtet sich nach dem Anhang 2 zur Personalverordnung.
Information der Öffentlichkeit	Art. 8 ¹ Die Geschäftsleitung bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien zu orientieren sind. ² Bestimmt sie nichts anderes, besorgt der Präsident oder die Präsidentin die Information.

2. Allgemeines

Aufgaben	Art. 9 ¹ Die Energieversorgung, nachfolgend EVA genannt, versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe sowie die Dienstleistungs- und Industriebetriebe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit elektrischer Energie. ² Die Versorgung ist ausreichend, sicher, wirtschaftlich und umweltschonend zu betreiben. ³ Die EVA fördert die sparsame und rationelle Verwendung von Elektrizität sowie die Nutzung erneuerbarer und einheimischer Energien und sorgt für die Beratung der Bevölkerung. ⁴ Die EVA erstellt, betreibt und unterhält die öffentliche Beleuchtung und verrechnet den Stromverbrauch zum Einstandspreis.
----------	--

⁵ Es ist ein Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.

Elektrizitätsversorgungs-
planung

Art. 10 ¹ Zwecks Festlegung des Umfanges, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Elektrizitätsversorgungsanlagen führt die EVA eine generelle Elektrizitätsversorgungsplanung durch. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen aufgrund von Informationen der Bauverwaltung zu aktualisieren.

² Der Perimeter der Planung umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet.

³ Diese Planung berücksichtigt das Bauerschliessungsprogramm.

Erschliessung

Art. 11 ¹ Im Baugebiet richtet sich die Erschliessung nach dem geltenden kantonalen Recht.

² Ausserhalb des Baugebietes erfolgt die Erschliessung vertraglich.

Technische
Vorschriften

Art. 12 ¹ Alle öffentlichen und privaten Elektrizitätsversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu erhalten und zu erneuern.

² Erstellung, Änderung, Erweiterung und Unterhalt von Anlagen zur Elektrizitätsverteilung sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und gestützt der daraus erlassenen Vorschriften auszuführen.

³ Die Richtlinien der anerkannten Fachverbände und Fachstellen sind zu beachten.

⁴ Die Geschäftsleitung kann jederzeit ergänzende, beziehungsweise zusätzliche technische Weisungen erlassen.

Installationsbewilligung

Art. 13 ¹ Wer elektrische Installationen erstellt, ändert oder in Stand stellt und wer elektrische Erzeugnisse an elektrische Installationen fest anschliesst oder solche Anschlüsse unterbricht, ändert oder in Stand stellt, braucht eine Installationsbewilligung des Inspektorates ESTI.

² Wer Arbeiten an den Anlagen der Elektrizitätsversorgung ausführen und Hausanschlussleitungen erstellen will, braucht eine Bewilligung der EVA. Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation.

Schutzmassnahmen
Schadenersatzansprüche

Art. 14 ¹ Die Kunden und haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbrüche, Wiedereinschaltungen sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen in ihren oder durch ihre Anlagen entstehen können. Kunden, die eigene Elektrizitäts-Erzeugungsanlagen betreiben, haben Schutzvorkehrungen gemäss den besonderen Anschlussbedingungen zu treffen.

² Die Kunden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Spannungs- und

Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromlieferung erwächst.

Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen

Art. 15¹ Wer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten ausführen will, welche Personen oder Anlagen der EVA schädigen oder gefährden können, hat dies der EVA rechtzeitig zu melden. Die EVA ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an.

² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der EVA über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen. Die Freilegung von Leitungen hat nach den Bestimmungen, Weisungen und Instruktionen der EVA zu erfolgen.

Elektrizitätsrücklieferung

Art. 16 Netzzückspeisungen von Energieerzeugungsanlagen und Notstromversorgungen werden durch die EVA bewilligt, wenn durch technische Sicherheitsvorkehrungen eine Rückspeisung auf das spannungslose Elektrizitätsversorgungsnetz gemäss SEV-Richtlinien ausgeschlossen ist.

Umfang und Regelmässigkeit der Elektrizitätslieferung

Art. 17¹ Die Elektrizitätslieferung erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Leistung und Energiemenge.

Einschränkung der Elektrizitätslieferung

² Die EVA kann die Elektrizitätsabgabe entschädigungslos einschränken oder zeitweise unterbrechen

- a bei Elektrizitätsknappheit,
- b bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c bei Betriebsstörungen,
- d in Notlagen und im Brandfall,
- e im Rahmen der Netzbewirtschaftung.

³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind rechtzeitig anzukündigen.

⁴ Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Elektrizitätslieferung sind ausgeschlossen.

Eigentumsübergang

Art. 18 Die Elektrizität geht nach dem Anschlussüberstromunterbrecher in das Eigentum der Person über, die Elektrizität bezieht.

3. Das Verhältnis zwischen der EVA und den Kunden

Geltung der Verordnung

Art. 19¹ Das Verhältnis zwischen der EVA und deren Kunden wird durch das EVA-Reglement, diese Verordnung, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie die jeweils gültigen Tarife, Produkte und Gebühren geregelt.

² Die EVA arbeitet mit der Bauverwaltung zusammen, namentlich, wenn ein Bauvorhaben einen elektrischen Anschluss benötigt.

Der Kunde

¹ Als Kunde gilt:

- a für den Anschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz derjenige Liegenschaftseigentümer, dem das angeschlossene Grundstück gehört,
- b für den Verbrauch von Elektrizität diejenige Person, auf die das Zählerabonnement lautet, bei leerstehenden Liegenschaften und Wohnungen die Person gemäss Buchstabe a,
- c bei besonderen Verhältnissen die von der EVA bezeichneten Kunden.

Bewilligungspflicht

Art. 20 ¹ Einer Bewilligung der EVA bedürfen vor der Ausführung von Installationsarbeiten insbesondere

- a der Neuanschluss einer Liegenschaft,
- b die Änderung und Erweiterung eines bestehenden Anschlusses beziehungsweise der beanspruchten Anschlussleistung grösser als 3,6 kVA,
- d elektrisch angetriebene Wärmepumpen,
- e elektrische Raumheizungen,
- f Kompensations- und Saugkreisanlagen,
- g Elektrizitätserzeugungsanlagen im Parallelbetrieb mit dem Elektrizitätsversorgungsnetz,
- h der vorübergehende Bezug von Elektrizität.

² Der EVA ist ein Gesuch auf dem amtlichen Formular (Installationsanzeige) mit allen für die Beurteilung erforderlichen Plänen, Beschreibungen und dergleichen einzureichen. Dies sind insbesondere:

- a ein Situationsplan im Massstab des Grundbuchplanes mit eingetragener projektierte Hausanschlussleitung,
- b Angaben über die Verwendung der Elektrizität sowie eine Bedarfsrechnung,
- c soweit erforderlich, der Nachweis über erworbene Durchleitungsrechte.

³ Das Gesuch ist vom Gesuchsteller und/oder vom Projektverfasser zu unterzeichnen.

⁴ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Einstellung der
Energieförderung

Art. 21 Die EVA ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftliche Anzeige unbeschadet ihrer sonstigen Rechtsansprüche und ohne Schadenersatzpflicht ihrerseits das Abonnement aufzuheben, beziehungsweise die Stromzufuhr auf das lebensnotwendige Minimum zu reduzieren. Bei wiederholten, vorsätzlichen Zuwiderhandlungen kann die Stromlieferung unterbrochen werden:

- a wenn der Kunde eigenmächtig und zum Schaden der Gemeinde Abänderungen seiner Installation vornimmt.
- b wenn die Installation des Kunden sich nicht in betriebs sicherem Zustand befindet und auf ergangene Aufforderungen hin die erforderliche Reparatur und Änderung nicht vorgenommen wird.
- c wenn den Organen der EVA der Zutritt zu den Einrichtungen des Kunden verweigert oder unmöglich gemacht wird.
- d wenn der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht pünktlich nachkommt. Über das Anbringen eines Vorauszahlungssystems

entscheidet die Geschäftsleitung.

Informations-, Betretungs-
und Kontrollrecht

Art. 22 ¹ Die zuständigen Organe der EVA sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

² Wer Elektrizität bezieht, ist verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Haftung

Art. 23 Wer Elektrizität bezieht, haftet gegenüber der EVA für allen widerrechtlich durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln verursachten Schaden und hat auch für Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen mitbenutzen.

Elektrizitätsabgabe
an Dritte

Art. 24 Wer Elektrizität bezieht, darf ohne Bewilligung der EVA keine Elektrizität an Dritte abgeben. Ausgenommen ist die Abgabe an Untermieter.

Kundenmutationen

Art. 25 Wohnungswechsel müssen der Verwaltung der EVA zum voraus gemeldet werden.

Kündigung des
Elektrizitätsbezugs

Art. 26 ¹ Wer vom gesamten Elektrizitätsbezug zurücktreten will, hat dies der EVA drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

² Leerstehende Wohnungen können jederzeit abgemeldet werden. Vom folgenden Monat hinweg wird die Zählergebühr und die Grundtaxe aufgehoben, bis der Zähler wieder registriert. Für Energiebezug haftet der Hauseigentümer gegenüber der EVA.

Abtrennung der
Hausanschlussleitung

Art. 27 Die Hausanschlussleitung ist auf Kosten des Kunden, der Elektrizität bezieht, vom Leitungsnetz der Elektrizitätsversorgung bei endgültiger Aufgabe des Elektrizitätsbezuges abzutrennen.

4. Anlagen zur Elektrizitätsverteilung

4.1. Öffentliche Anlagen

4.1.1. Anlagen und Leitungen

Anlagen zur
Elektrizitätsverteilung

Art. 28 Der Elektrizitätsverteilung dienen folgende öffentliche Anlagen:

- a die Transformatorenstationen, die Kabelverteilkabinen und die Messeinrichtungen,
- b die Haupt- und Verteilleitungen (16 kV und 0,4 kV).

Öffentliche Anlagen,
Erstellung, Kostentragung

Art. 29 Erfordert der Elektrizitätsanschluss die Erstellung einer abnehmereigenen oder gemeinsam mit der EVA benützten Transformatorenstation, werden Bau, Betrieb, Unterhalt und Kostentragung vertraglich geregelt.

Anlagen auf privatem
Eigentum

Art. 30 ¹ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Anlagen zur Elektrizitätsverteilung auf ihren Grundstücken zu dulden.

² Die EVA berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der

Betroffenen.

³ Bei Anlagen, welche das übliche Ausmass überschreiten, kann die Geschäftsleitung eine entsprechende Entschädigung beschliessen.

Leitungen im
Strassengebiet

Art. 31 ¹ Die EVA ist berechtigt, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes, in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf andere vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem geltenden kantonalen Recht.

Durchleitungsrechte

Art. 32 ¹ Der Erwerb der Durchleitungsrechte richtet sich - unter Vorbehalt von Absatz 2 - nach der Eidgenössischen Elektrizitätsgesetzgebung.

² Durchleitungsrechte können nach dem geltenden kantonalen Gesetz erworben werden (öffentliches Planauflageverfahren).

Schutz der öffentlichen
Leitungen

Art. 33 ¹ Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

² Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

4.1.2. Öffentliche Beleuchtung

Öffentliche Beleuchtung

Art. 34 ¹ Die Erstellung und der Betrieb der öffentlichen Beleuchtung richtet sich nach dem geltenden kantonalen Gesetz.

² Die Kosten für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde (Grundeigentum Gemeinde) und des Kantons Bern (Grundeigentum Staat).

³ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von öffentlichen Beleuchtungsanlagen auf ihrem Grundstück entschädigungslos zu dulden.

⁴ Bepflanzungen dürfen die öffentliche Beleuchtung nicht behindern.

Beleuchtung von
Privateigentum

Art. 35 Die Beleuchtung von Privateigentum ist grundsätzlich Sache des Eigentümers. Aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung können Privatstrassen und -wege an das Netz der öffentlichen Beleuchtung angeschlossen werden, wenn öffentliches Interesse besteht.

4.1.3. Mess- und Steuerungseinrichtungen

Mess- und Steuerungseinrichtungen

a Erstellung

Art. 36¹ Die EVA liefert, montiert und bezahlt die für die Elektrizitätsmessung und -steuerung notwendigen Messeinrichtungen (Zähler und übrige Tarifapparate). Sie bleiben in ihrem Eigentum.

² Wer die Montage zusätzlicher Mess- und Steuerungseinrichtungen verlangt oder verursacht, hat die Mehrkosten selber zu tragen.

³ Der Standort der Mess- und Steuerungseinrichtungen wird von der EVA im Bewilligungsverfahren nach Art. 20 dieser Verordnung bestimmt. Wer Elektrizität bezieht, hat den erforderlichen Platz für den Einbau der Mess- und Steuerungseinrichtungen unentgeltlich bereitzustellen. Ebenso sind die notwendigen Schutzvorrichtungen (Verschalungen, Aussenkasten, Nischen, Schlüsselrohre, etc.) auf eigene Kosten einzurichten. Der Standort muss für die EVA und den Kunden zugänglich sein.

⁴ Die Mess- und Steuerungseinrichtungen dürfen nur durch die EVA -plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden.

⁵ Wer Elektrizität bezieht, haftet für Beschädigungen der Mess- und Steuerapparate durch äussere Einflüsse wie z.B. Schlag, Druck, Frost, Hitze.

b Revision und Störung

Art. 37¹ Die EVA revidiert die Mess- und Steuerungseinrichtungen periodisch.

² Wer Elektrizität bezieht, kann jederzeit eine Prüfung der Mess- und Steuerungseinrichtungen verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die EVA die Prüfungs- und allfälligen Reparaturkosten. Im anderen Fall hat der Kunde sämtliche im Zusammenhang mit der Prüfung der Mess- und Steuerungseinrichtungen entstandenen Kosten zu tragen.

³ Mess- und Steuerungseinrichtungen, deren Messgenauigkeit die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend.

⁴ Zeitdifferenzen bei Rundsteuerempfängern, Schaltuhren usw. bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit sowie saisonale Umschaltzeiten bei Sommer-/Wintertarifen bis zu +/- einer Woche, berechtigen nicht zu Beanstandungen.

c Meldepflicht bei Unregelmässigkeiten

Art. 38 Wer Elektrizität bezieht, hat der EVA Unregelmässigkeiten bei den Mess- und Steuerungseinrichtungen sofort zu melden.

4.2. Private Anlagen

4.2.1. Hausanschlussleitungen und elektrische Installationen

Grundsatz

Art. 39¹ Die Erstellung der Hauszuleitung von der bestehenden Verteilleitung oder Verteilkabine aus bis zur Abgabestelle erfolgt durch die EVA oder durch die von ihr Beauftragten. Die EVA bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den

Querschnitt und den Ort der Hauseinführung, sowie den Standort der Hauptsicherungen.

² Die EVA erstellt für die gleiche Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse, sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten der Grund- oder Hauseigentümers.

³ Sämtliche Kosten für die Änderung des Hausanschlusses infolge Umbaues von Gebäuden gehen zu Lasten des Hauseigentümers. Ist mit der Änderung des Hausanschlusses zugleich eine Verstärkung infolge einer Anschlusswerterhöhung notwendig, so trägt der Hauseigentümer ebenfalls diese Mehrkosten.

⁴ Temporäre Anschlüsse wie Baustellen, Schaubuden, Festbauten usw. werden nur auf Kosten des Auftraggebers erstellt. Hierbei kann die Bezahlung der Kosten vor Beginn der Anschlussarbeiten verlangt werden.

⁵ Erfolgt der Anschluss eines Kunden mit besonderen Betriebseigenschaften (gewerbliche oder industrielle Betriebe) über eine nur ihm dienende Zuleitung, so hat er für deren Kosten aufzukommen.

Hausanschluss	Art. 40 ¹ Die technische Leitung der EVA bestimmt die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen nach Rücksprache mit dem Kunden.
Durchleitungsrechte	² Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Kunden.
Eigentum EVA	Art. 41 ¹ Die EVA übernimmt unentgeltlich die Hausanschlussleitung zu Eigentum und Unterhalt.
Technische Bestimmungen	² Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen durch eine von der EVA bezeichnete Person einzumessen. ³ Hausanschlussleitungen sind im Anhang zu dieser Verordnung bildlich dargestellt.
Störungen	Art. 42 Störungen an der Hausanschlussleitung sind der EVA sofort zu melden.
Erstellung, Kostentragung, Eigentum Privat	Art. 43 ¹ Elektrische Installationen sind durch den Kunden auf seine Kosten zu erstellen, zu unterhalten, zu erneuern und zu ändern. In seinem Eigentum verbleiben die elektrischen Installationen nach den Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher.
Eigentum EVA	² Der Anschlussüberstromunterbrecher geht unentgeltlich in das Eigentum der EVA über. Dieser wird auch von ihr unterhalten.
Technische Vorschriften	Art. 44 ¹ Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der privaten Anlagen ist die Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) massgebend. ² Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zu-

stand zu halten.

Installationsberechtigung,
Meldepflicht

³ Hierfür gilt Art. 11 Abs.1 dieser Verordnung.

⁴ Die Geschäftsleitung kann jederzeit ergänzende, beziehungsweise zusätzliche technische Vorschriften erlassen.

Abnahme, Kontrolle,
Mängel

Art. 45 ¹ Die Hausanschlussleitung bis und mit dem Anschlussüberstromunterbrecher wird vor der Inbetriebnahme von der EVA abgenommen und periodisch kontrolliert. Die Abnahme oder periodische Kontrolle kann von der Geschäftsleitung einem aussenstehenden Kontrollorgan übertragen werden.

² Die Kontrollen über alle elektrischen Installationen nach den Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher und die Erledigungen von festgestellten Mängeln richten sich nach der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV).

³ Anfallende Kosten werden in der Höhe des von der EVA bezahlten Elektrokontrolleurs verrechnet.

5. Messung des Verbrauchs

Messung

Art. 46 ¹ Die Elektrizität wird nach Verbrauch verrechnet. Dieser wird durch die Messeinrichtungen festgestellt.

² Die Messeinrichtungen müssen, soweit technisch möglich, den laufenden Elektrizitätskonsum festhalten.

³ Private Messeinrichtungen (Unterzähler) werden für die Verrechnung nicht anerkannt.

Zählerablesung

Art. 47 ¹ Die Zählerablesung ist Sache der EVA.

² Ist die Zählerablesung nicht möglich, behält sich die EVA eine Schätzung aufgrund vorangegangener Verrechnungsperioden vor.

Fehlerhafte Messangaben

Art. 48 ¹ Bei fehlerhaften Messangaben ausserhalb der gesetzlichen Toleranz wird der Elektrizitätsverbrauch, nach Anhörung der Betroffenen, durch die EVA bestimmt. Grundlage bildet die vorangegangene Zeitperiode unter Berücksichtigung der eingetretenen Änderungen in den Verhältnissen.

² Die EVA bestimmt den Elektrizitätsverbrauch für die Zeit, in der die Messeinrichtung den Elektrizitätsverbrauch falsch ermittelt hat, längstens jedoch für zwei Jahre.

Elektrizitätsverluste

Art. 49 Treten Elektrizitätsverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, besteht kein Anspruch auf Reduktion des registrierten Verbrauchs.

6. Finanzielles

Finanzierung der
Elektrizitätsversorgung

Art. 50¹ Für die Finanzierung der öffentlichen Elektrizitätsanlagen stehen der EVA zur Verfügung:

- a die einmaligen Anschlussgebühren,
- b die wiederkehrenden Kosten,
- c Beiträge oder Darlehen des Bundes oder des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung,
- d sonstige Beiträge Dritter.

Einmalige
Anschlussgebühren

Art. 51¹ Jedem Kunden bezahlt für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr. Anschlussgebühren sind im Anhang I zu dieser Verordnung geregelt.

² Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühren, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird (Schnurgerüstabnahme).

Wiederkehrende Kosten

Art. 52¹ Die wiederkehrenden Gebühren werden aufgrund des Verbrauches erhoben.

² Der Grundpreis wird aufgrund der Anzahl Zählerstromkreise, der Leistungspreis aufgrund der tatsächlich beanspruchten Leistung in kW, der Mengenpreis gestützt auf den mit dem Stromzähler gemessenen tatsächlichen Verbrauch erhoben.

³ Die wiederkehrenden Kosten ergeben sich aus den Tarifen und Produkten, geregelt in Anhang II.

Weitere gebührenpflichtige
Tätigkeiten

Art. 53¹ Eine Gebühr nach Zeitaufwand und Material wird erhoben:

- a für die Erteilung von Bewilligungen nach Art. 18 dieser Verordnung,
- b für die Behebung von Mängeln,
- c für besondere Dienstleistungen, zu denen die EVA reglementarisch nicht verpflichtet ist

² Im übrigen wird Art. 20 dieser Verordnung angewandt.

Rechnungsstellung,
Teilrechnungen,
Sicherstellungen

Art. 54¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von der EVA zu bestimmenden Zeitabständen.

² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Strombezuges gestellt werden.

³ Die EVA ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen, Vorauszahlungssysteme einzubauen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten der Kunden.

Fälligkeiten

a Anschlussgebühr

Art. 55¹ Die Anschlussgebühr wird im Zeitpunkt des Elektrizitätsanschlusses fällig. Vorher kann, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der voraussichtlich verlangten Anschlussleistung in kW, beziehungsweise nach der

Nennauslösestromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers erhoben.

² Die wiederkehrenden Gebühren sind nach Abschluss der Neu-, Aus- und Umbauten, beziehungsweise mit der Installation der neuen Anlage oder mit der Erhöhung der Anschlussleistung fällig.

b Wiederkehrende
Gebühren

³ Die wiederkehrenden Gebühren werden in regelmässigen Zeitabständen erhoben und zur Zahlung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 56 ¹ Die Rechnung ist innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

Mahngebühren

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist können Mahngebühren erhoben werden.

Einforderung der
Gebühren

³ Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach dem geltenden kantonalen Gesetz eingefordert.

Verjährung

Art. 57 Die einmaligen Anschlussgebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Gebührenpflichtige
Personen

Art. 58 ¹ Die einmaligen Anschlussgebühren schuldet, wer zum Zeitpunkt der Fälligkeit Kunde nach Art. 19 dieser Verordnung ist.

² Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Beiträge und einmaligen Gebühren.

³ Die wiederkehrenden Gebühren schuldet derjenige Kunde, auf den gemäss Art. 19 Absatz 2 Buchstabe b dieser Verordnung das Zählerabonnement lautet. Die Grundeigentümer und die Mieterschaft haften solidarisch.

Grundpfandrecht
der EVA

Art. 59 Die EVA geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109, Absatz 2, Ziffer 6 EG zum ZGB.

7. Straf- und Schlussbestimmungen

Unberechtigter
Elektrizitätsbezug

Art. 60 Wer ohne Bewilligung Elektrizität bezieht, schuldet der EVA die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Widerhandlungen

Art. 61 ¹ Widerhandlungen gegen die Verordnung zur Energieversorgung sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Reglement Art. 23 bestraft.

² Vorbehalten bleiben weitere kantonale und eidgenössische Strafbe-

stimmungen.

Rechtspflege

Art. 62 ¹ Gegen Verfügungen der Geschäftsleitung kann, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen, innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des geltenden kantonalen Rechts.

Übergangsbestimmungen

Art. 63 Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung zur Energieversorgung hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Inkrafttreten,
Anpassung

Art. 64 ¹ Diese Verordnung zur Energieversorgung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

² Die Geschäftsleitung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Ergänzungen den Bestimmungen dieser Verordnung zur Energieversorgung anzupassen sind.

So beraten und beschlossen durch die Geschäftsleitung am 15. September 2004.

Die Geschäftsleitung EVA


Stefan Kratiger
Präsident


Ursula Atalay
Sekretärin

Oeffentliche Bekanntmachung im Nidauer-Anzeiger vom 3. Dezember 2004

Gemäss Beschlüssen der Geschäftsleitung der Energieversorgung und Gemeinschaftsantennenanlage Aegerten (EVA) vom 15.09.2004 bzw. 17.11.2004 sowie den gemäss Art. 19 EVA-Reglement formellen Genehmigungen durch den Gemeinderat am 18.10.2004 bzw. 30.11.2004, werden gestützt auf Art. 45 der kant. Gemeindeverordnung GV folgende Erlasse bekannt gemacht:

- Verordnung zur Energieversorgung, inkl. Anhänge I und II
Die erwähnten Erlasse treten per 1. Januar 2005 in Kraft.

Aegerten, 30. November 2004

Geschäftsleitung EVA und Gemeinderat Aegerten

Für die Richtigkeit:

Gemeinde Aegerten
Gemeindeschreiberei

sig. Uli Hess
Gemeindeverwalter

Aegerten, 21. Dezember 2004